



Die Lenk- und Ruhezeiten der VO (EG) 561/2006 ab 11. April 2007

Bei Unfällen sind nicht nur die direkten Schäden und das oft damit verbundene Leid zu beklagen, denn es entstehen außerdem enorme volkswirtschaftliche Schäden durch häufige erforderliche Vollsperrungen und die damit verbundenen Staus!

Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer dienen der Verkehrssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Fahrer. Unfälle aufgrund übermüde Fahrer müssen durch gesetzliche Regeln ausgeschlossen werden.

Quelle: Siegfried Pomplun, BAG Münster

Tägliche Lenkzeit

Ist die Summe der Lenkzeiten zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit

Wöchentliche Lenkzeit

Ist die summierte Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche
(Zeitraum zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr)

Gesamtlenkzeit zwei aufeinander folgender Wochen

ist die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen.

Die Lenkzeiten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Tägliche Lenkzeit: 9 Stunden

Die tägliche Lenkzeit darf höchstens zweimal in der Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Die wöchentliche Lenkzeit : 56 Stunden

(Die Regelung darf nicht dazu führen, dass die in der Arbeitszeitrichtlinie 2202/15/EG festgelegte Arbeitszeit von 60 Stunden in der Woche inklusive Arbeitszeit bzw. 48 Stunden im Durchschnitt von 4 Monaten- durch entsprechenden Tarifvertrag evtl. auch in einem Zeitraum von 6 Monaten festgelegte Höchst Arbeitszeit überschritten wird!)

Die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen: 90 Stunden

Donnerstag, den 10. September 2015 von Franz Xaver Winklhofer Pressesprecher der KFG



Fahrtunterbrechung

Ist jeder Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine andern Arbeiten ausführen darf und ausschließlich zur Erholung genutzt wird.

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Pause von 15 Minuten gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden.

Anmerkung: damit sind im Gegensatz der VO (EWG) Nr. 3820/85 nur noch zwei Unterbrechungen der Lenkzeit möglich, wobei die Reihenfolge der Unterbrechungen vorgegeben ist.

Tägliche Ruhezeit

ist der tägliche Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine regelmäßige tägliche Ruhezeit oder eine reduzierte tägliche Ruhezeit umfasst.

Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss.

Wöchentliche Ruhezeit

Ist der wöchentliche Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit umfasst.

Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Beträgt die Ruhezeit weniger als 11 Stunden, aber mindesten 9 Stunden, so ist diese Ruhezeit als reduzierte Ruhezeit anzusehen.

Hinweis: ein Freizeitausgleich zur Nachholung der fehlenden Stunden ist gegenüber der Regelung der VO (EWG) Nr. 3820/85 nicht mehr vorgesehen.

Der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen. An den restlichen Tagen zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten müssen regelmäßige tägliche Ruhezeiten von 11 Stunden oder (3+9 Stunden) eingelegt werden.

Erst nach Erbringung einer regelmäßigen (11 oder 3+9 Stunden), einer reduzierten (9 Std.) oder einer wöchentlichen Ruhezeit (45 bzw. 24 Std.) kann eine neue tägliche Lenkzeit beginnen.



Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit

Ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden.

Sie beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stundenzeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Die reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden

Spätestens vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche muss die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen werden.

Jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, ist an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen.

Anmerkung: eine (tägliche) Ruhezeit von 9 Stunden muss nur dann vorausgehen, wenn eine Ruhepause als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nachgeholt wird!

Nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten können im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über eine geeignete Schlafmöglichkeit verfügt und nicht fährt.

Anmerkung: Eine am Standort verbrachte regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (45 Std.) kann nicht im Fahrzeug verbracht werden.

Eine außerhalb des Standorts im Fahrzeug verbrachte Ruhezeit von mindestens 45 Stunden kann nicht als regelmäßige wöchentliche Ruhezeit anerkannt werden.

Hinweis der KFG: Deutschland hat die Verordnung noch nicht endgültig umgesetzt, Belgien und Frankreich belegen Fahrer, die im Führerhaus angetroffen werden, mit hohen Geld- bzw. mit Gefängnisstrafen.

Ein im **Mehrfahrerbetrieb** eingesetzter Fahrer muss innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen Ruhezeit odereiner wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von 9 Stunden genommen haben.

Anmerkung:

1. Diese Ruhezeit bei stillstehendem Fahrzeug verbracht werden.
2. Während der ersten Stunde ist die Anwesenheit des zweiten Fahrers nicht unbedingt erforderlich, während der restlichen Zeit jedoch zwingend vorgeschrieben.

Erklärung: Die Informationen beinhalten nur die wichtigsten Vorschriften. Es kann sich daher kein Unternehmer oder Fahrer darauf berufen, er wäre nicht vollständig informiert worden.

Franz Xaver Winklhofer, stellvertretender Bundesvorsitzender der KFG

Donnerstag, den 10. September 2015 von Franz Xaver Winklhofer Pressesprecher der KFG